GEMEINDE HILDRIZHAUSEN LANDKREIS BÖBLINGEN BEBAUUNGSPLAN "VORDERER BERG" TEIL I

LAGEPLAN M-1:500

GEFERTIGT IM AUFTRAG DER GEMEINDE HILDRIZHAUSEN BÖBLINGEN, DEN 22.10.1984 DIPL.ING. HANS MAYER BERATENDER INGENIEUR VBI GALGENBERGSTRAGSF. 1/1 7030 BÖBLINGE

AUFGESTELLT HILDRIZHAUSEN, DEN 22.10.1984

Bürge meister

TEXT TEIL

BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND GESONDERTE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ILLEPCKNZUNG ZUR PLANZEICHNUNG.
ZUM BEBAUUNGSPLAN GEHÖREN DIE LÄNGENSCHNITTE UND REGELQUERSCHNITTE DER ERSCHLIESSUNGSFLÄCHEN VOM 22.10.1984.

VERFAHRENSVERMERKE

 DER GEMEINDERAT HAT GEMASS § 2 (1) BBAUG AM 17. JULI 1984 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

DIESER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 20. JULI 1984 ORTSOBLICH BEKANNTGENACHT.

- DIE BÜRCERBETEILIGUNG ERFOLGTE GEMÄSS § 2a BBAUG IN DER ZEIT VOM 20. JULI 1984 BIS 14. SEPT. 1984
- 3. DEFENTLICHE AUSLEGUNG GEMASS § 2a (6) BBAUG
 DER GEMEINDERAT HAT AM 23. OKT. 1984 DIE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG WURDE IN DER ZEIT VOM 5. NOV. 1984 BIS 7. DEZ. 1984 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 26. OKT. 1984 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

- DER GEMEINDERAT HAT GEMASS § 10 BBAUG AM 5. FEBR. 1985 DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
- 5. DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMASS § 11 BBAUG VOM LANDRATSAMT BÖBLINGEN MIT ERLASS VOM 27-6. 1985 NR. 40-621.41 GENEHMIGT.
- 6. DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG
 AM 12. Juli 1985 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
 MIT DIESER BEKANNTMACHUNG HURDE DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH.



ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBAUG)



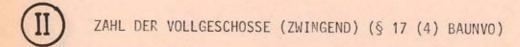
ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO)



MISCHGEBIET (§ 6 BAUNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBAUG)

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HOCHSTGRENZE) (§ 17 (4) BAUNVO)



0.4 GRUNDFLACHENZAHL (§ 19 BAUNVO)

OB GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 20 BAUNVO)

BAUWEISE (§ 9 (1) 2 BBAUG, 22 BAUNVO)

OFFENE BAUWEISE (§ 22 (2) BAUNVO)

a ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 22 (4) BAUNVO)

GRENZBAU ZWINGEND AUF DER BEZEICHNETEN GRUNDSTÜCKSSEITE



NUR EINZELHAUSER ZULASSIG (§ 22 (2) BAUNVO)



NUR DOPPELHAUSER ZULASSIG (§ 22 (2) BAUNVO)



NUR EINZEL - U: DOPPELHAUSER ZULASSIG (§ 22 (2) BAUNVO)

OBERBAUBARE UND NICHT OBERBAUBARE GRUNDSTOCKSFLACHEN (§ 9 (1) 2 BBAUG § 23 BAUNVO)

BAUGRENZE (§ 23 (3) BAUNVO) STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) 2 BBAUG) FIRSTRICHTUNG DER GEBÄUDEHAUPTKORPER FLACHEN FOR STELLPLATZE UND GARAGEN MIT IHREN EINFAHRTEN 9 (1) 4 u. 11 BBAUG) FLACHEN FOR GARAGEN GARAGEN IN U.G. BZW. UNTER GELANDE UND DEREN EIN- UND AUSFAHRTEN OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BBAUG) GEHWEGFLÄCHEN FAHRBAHNFLÄCHEN VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 (1) 11 BBAUG) OFFENTLICHE PARKIERUNGSFLÄCHEN VERKEHRSBERUHIGTE BEREICHE #48951 HOHEMLAGE DER VERKEHRSFLÄCHEN (VISIERBRUCH) MIT RECHTEN ZU BELASTENDE FLACHEN (§ 9 (1) 21 BBAUG) LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER GEMEINDE HILDRIZHAUSEN

VERSORGUNGSFLÄCHEN (§ 9 (1) 12 BBAUG)



KABELVERTEILSCHRÄNKE

GRONFLACHEN (§ 9 (1) 15 BBAUG)



SPIELPLATZ

ANPFLANZEN VON BAUMEN, BINDUNG FOR BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25 BBAUG)



KLEINKRONIGE EINHEIMISCHE LAUBBÄUME

SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (ART UND MASS) § 16 (5) BAUNVO

* * * ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN

\$0 33° DACHFORM: SATTELDACH, ZULASSIGE DACHNEIGUNG

GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 (7) BBAUG)

GEBÄUDESTELLUNG, UNVERBINDLICH

GARAGE, ALS RICHTLINIE UNVERBINDLICH

STELLPLATZ, ALS RICHTLINIE UNVERBINDLICH

330/4 FLURSTÜCKSNUMMERN

Gemeinde Hildrizhausen Landkreis Böblingen

Bebauungsplan "Vorderer Berg Teil I"

Textliche Festsetzungen in Ergänzung zur Planzeichnung

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

nach § 9 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG i.d.F. vom 18.08.1976 BGBl. I S. 2256) mit Änderungen der Beschleunigungsnovelle vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949 in Verbindung mit §§ 1-27 der BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1973) werden folgende textliche Festsetzungen getroffen:

Art der baulichen Nutzung

- (§ 9 (1) 1BBauG, §§ 1-15 BauNVO)
- 1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO

In Anwendung von § 1 (6) 1 BauNVO sind die Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Plans.

1.2 Mischgebiet (Mi) § 6 BauNVO

In Anwendung von § 1 (5) BauNVO sind die Nutzungen nach § 6 (2) 5. 6. 7 BauNVO nicht zulässig.

In Anwendung von § 1 (6) 1 BauNVO sind die Ausnahmen nach § 6 (3) BauNVO nicht Bestandteile des Bebauungsplans.

1.3 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen soweit es sich um Gebäude handelt sind entsprechend § 14 (1) BauNVO nicht zulässig. Der § 14 (2) BauNVO wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Maß der baulichen Nutzung

- (§ 9 (1) BBauG und §§ 16 21a BauNVO)
- 2.1 Grundflächenzahl (GRZ) und Geschoßflächen (GFZ) entsprechend dem Eintrag im Bebauungsplan.
- 2.2 Garagen und Stellplätze in Vollgeschossen (oberhalb der Geländeoberfläche) werden auf die zulässige Geschoßflächenzahl gemäß § 21a (4) 3 BauNVO nicht angerechnet.
- Zuschlag für Tiefgaragen im Sinne von § 20 BauNVO
 Die zulässige Geschoßfläche im Sinne § 20 BauNVO kann ausnahmsweise für
 Baugrundstücke, auf denen eine Bebauung mit 2 Vollgeschossen festgesetzt
 ist, bis zu 20 % der festgesetzten GFZ um die Fläche notwendiger Garagen,
 die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht werden (§ 21a
 (5) BauNVO)

- 2.4 Gemäß § 4 (4) BauNVO sind für die in der Nutzungsschablone der Planzeichnung mit WA Z = I festgesetzten Bereichen nicht mehr als zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
- Bauweise (§ 9 (1) 2 BBauG und § 22 BauNVO)
- 3.1 Als abweichende Bauweise (a) wird gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzt, daß die Gebäude zwingend auf der im Lageplan gekennzeichneten Grundstücksseite errichtet werden müssen.
- 4. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BBauG)

Die Stellung der baulichen Anlagen wird durch die im Plan eingetragenen Firstrichtungen festgelegt.

- Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) 4 und 22 BBauG)
- 5.1 Oberirdische Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder in den für Garagen festgesetzten Flächen zulässig.
- 5.2 Zahl der Stellplätze (§ 39 LBO und GaVO) Hinweis:
 Bei Einfamilienhäusern mit einer Wohnung sind mindestens 2 Stellplätze, bei
 Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnungen und bei sonstigen Wohngebäuden
 sind je Wohnung mindestens 1,5 Stellplätze zu schaffen und zu benutzen.
- 5.3 Über die im Bebauungsplan festgesetzen öffentlichen Parkplätze und Verkehrsgrünflächen sind keine Grundstückszufahrten zulässig.
- 5.4 Von öffentlichen Verkehrsflächen müssen Garagen einen seitlichen Abstand von mind. 1,0 m haben.
- 5.5 Von öffentlichen Verkehrsflächen ist mit den Garagentoren ein Abstand von mindestens 5,0 m einzuhalten.
- 5.6 Garagen in Untergeschossen bzw. unter der Geländeoberfläche sind nur auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.
- 5.7 Ein- und Ausfahrten der Garagen im U.G. bzw. unter Geländeoberfläche sind nur an den dafür festgesetzen Stellen zulässig.
- 6. Verkehrsflächen (§ 9 (11) BBauG)
- 6.1 Die Aufteilung der Verkehrsflächen und der Grünflächen als Bestandteil der Verkehrsflächen ist unverbindlich.
- 6.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) 11 BBauG)

 Verkehrsberuhigter Bereich (§ 16 (1) St. U. G. i. V. mit § 42 (4a StVO)
 entsprechend den Einträgen im Bebauungsplan.
- 6.3 Hinweis:
 Die Bergstrasse mit anschließendem FW Nr. 475/1, die Zeppelinstrasse sowie der öffentliche Verkehrsbereich entlang der Nordgrenze des Bebauungsplans (ehemaliger FW Nr. 419) sind für den landw. Verkehr in und von den angrenzenden Fluren nutzbar.
- 7. Leitungsrechte (§ 9 (1) 21 BBauG)
- 7.1 Die im Plan gekennzeichnete Fläche ist mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde Hildrizhausen zu belasten.

- 8. Hanzgebote/Pflanzbindungen Hinweis:
 - (§ 9 (1) 25 a.b)
- 8.1 Die im Plan festgesetzten Pflanzgebote sollten erfüllt werden:
 - a) auf öffentl. Straßenflächen bei Straßenausbau.
 - b) auf privaten Bauflächen spätestens 1 Jahr nach Bauabnahme.
- 8.2 Die Lage der Planzgebote für Bäume kann als Ausnahme notwendigen Einund Ausfahrten angepaßt werden.
- 8.3 Bei den Pflanzgeboten für Bäume sind nur heimische kleinkronige Laubbäume zulässig.
- 8.4 Die laut Pflanzgebot anzupflanzenden Bäume sollten erhalten und bei Abgang neu gepflanzt werden.
- 9. Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 (1) 26 BBauG)
- 9.1 Die zur Herstellung des Höhenausgleiches zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den privaten Baugrundstücken erforderlichen Abgrabungen und Auffüllungen (Böschungen) werden auf den Baugrundstücken angelegt. Sie sind nicht Bestandteil der Verkehrsflächen.
- 9.2 Soweit durch die Planzeichnung nicht anderes festgesetzt ist, gilt daher ein die öffentliche Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie) begleitender 1,5 m breiter Grundstücksstreifen als Fläche für Aufschüttungen oder Abgrabungen.
- 9.3 Soweit die Böschungsbreite (horizontale Entfernung zwischen der Begrenzungslirie der öffentlichen Verkehrsflächen und dem Schnittpunkt der Böschung mit dem bestehenden Gelände) 2 m übersteigt, können die Eigentümer der Baugrundstücke auf ihre Kosten zur Verkürzung der Böschungsbreite Stützmauern errichten, die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen sind und die nicht höher als 1 m sein dürfen.
- 9.4 Die zur Abgrenzung von öffentlichen Verkehrsflächen zu privaten Grundstücken erforderlich werdenden Rabattenplatten oder Pflasterstreifen und deren Stützfundamente sind auf den privaten Grundstücken zu dulden.
- 10. Höhenlage (§ 9 (2) BBauG)
- 10.1 Die Ergeschoß-Fußbodenhöhe der Gebäude darf max. 0,30 m über folgenden Bezugspunkten liegen:
 - a) für talseits der Straße liegende Gebäude:
 - höchster Punkt der öffentlichen Verkehrsflächen in bezug auf die angrenzenden Gebäudewände
 - b) für bergseitig der Straße liegende Gebäude:
 - höchster Punkt an der bergseitigen Gebäudewand und dem vorhandenen natürlichen Gelände.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 73 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 werden folgende Festsetzungen getroffen:

Gebäude

11.1 Dachgestalt (§ 73 (1) 1 LBO)

Es wird folgende Dachform und Dachneigung entsprechend Planeinschrieb festgesetzt:

SD = Satteldach mit einer Dachneigung von 3300

- 11.2 Dachflächenfenster sind bis zu einer Größe von max. 1,5 m² zulässig. Bei Dachflächenfenstern sind von den Giebelwänden Mindestabstände von 1,5 m einzuhalten.
- 11.3 Dachaufbauten oder Dacheinschnitte sind bis zu 1/3 der jeweiligen Gebäudelänge zulässig. Dabei ist von der seitlichen Giebelwand ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.
- 11.4 Dachdeckung

Die Dächer sind mit braunem bis naturrotem Material zu decken.

11.5 Traufhöhen (§ 73 (1) 7 LBO)

Die Traufhöhen (Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut) betragen max.über der festgesetzten Erdgeschoß-Fußboden-Höhe auf mindestens 2/3 der Gebäudelänge bei

Z = I : 3,70 mZ = II : 6,20 m

- 12. Garagen (§ 73 (1) 1 und § 73 (1) 7 LBO)
- 12.1 Garagen über der Geländeoberfläche sind baulich mit dem Hauptbaukörper zu verbinden, sofern in der Planzeichnung keine abweichende Festsetzung bezüglich der Flächen für Garagen getroffen werden.
- 12.2 Freistehende Einzel- und Reihengaragen können ausnahmsweise mit Flachdach zugelassen werden.
- 12.3 Die Traufhöhen (Schnittpunkt Außenwand/Dachhau^t) über der festgelegten Garagenbodenhöhe betragen max. 3,0 m. Bei freistehenden Flachdachgaragen darf die Höhe bis Oberkante Dachrand 3,0 m nicht überschreiten.
- 13 Einfriedigungen (§ 73 (1) 5 LBO)
- 13.1 Im gesamten Geltungsbereich sind Einfriedigungen nur als Zäune zulässig, welche mit Büschen hinterzupflanzen sind.
- 13.2 Sämtliche Einfriedigungen in den Zonen zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und Bebauung (Vorgärten) dürfen max. 1 m, in den übrigen Bereichen max. 1,5 m hoch sein.

Hinweis:

Die öffentliche Verkehrsfläche ist von den Pflanzungen freizuhalten. Bei Einfriedigungen und Bepflanzungen entlang des landwirtsch. genutzten Grundstück Parz. Nr. 320, sind die Bestimmungen nach dem Nachbarrechtsgesetz für außerhalb geschlossener Wohnbezirke einzuhalten.

- 13.3 Als Sichtschutzeinrichtungen bis zu einer max. Höhe von 2,0 m sind zulässig:
 - a) Hecken
 - naturbelassenes oder braun imprägniertes Holz in waagrechten oder senkrechten Strukturen

Diese Sichtschutzeinrichtungen dürfen,- wobei zur öffentlichen Verkehrsfläche ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten ist - folgende Längen nicht überschreiten:

- 8 m entlang einer Grundstücksseite und insgesamt 14 m.
- 14 Werbeanlagen (§ 73 (1) 1 LBO)
- 14.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis max. 0,5 m² Größe und max. 1,5 m über der festgelegten EFH am Gebäude in Form von Schriften oder flach an den Wänden angebrachten Tafeln zulässig.
- 14.2 Leuchtschriften und Leuchttafeln sind ausnahmsweise zulässig.
- 15 Außenantennen (§ 73 (1) 3 LBO)
- 15.1 Je Gebäude ist eine Rundfunk- oder Fernsehantenne zulässig.
- Niederspannungsfreileitungen (§ 73 (1) 4 LBO)
- 16.1 Niederspannungsfreileitungen sind nicht zulässig.
- 17 Straßenbeleuchtung

Die Einrichtungen zur Straßenbeleuchtung sowie die Kabelverteilerschränke (KVS) sind entsprechend § 126 (1) BBauG von den Eigentümern auf ihren Grundstücken zu dulden.

18 Bestehende Bebauungspläne oder Bauvorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sind sämtliche genehmigte Festsetzungen von bisher bestehenden Bebauungsplänen oder Bauvorschriften innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Planes aufgehoben.

Aufgestellt; Böblingen, 22. Oktober 1984

DIPL. ING. HANS MAY

Ingenieurbüro für Straßen- u 7030 Böblingen, Gelgenbergstr